



Herrn
Dr. Michael Bürkle
Mittergasse 3
6063 Rum

Ihr Schr. vom:
Ihr Zeichen:
Unsere Geschäftszahl:

Sachbearbeiter:
Brigitta Rühr

Datum: **20.2.08**

Betreff: Anfragebeantwortung

Sehr geehrter Herr Dr. Bürkle!

Nachstehend beantworten wir Ihnen die Anfragen:

Anfrage zu Gemeinderatsprotokolle:

Die Gemeinderatsniederschriften werden nach § 46 TGO verfasst, wobei nur die wirklich für Beschlüsse relevanten Tatsachen mit aufgenommen werden.

Anfrage Immobilien Rum:

Mit GF Ing. Christoph Kopp habe ich persönlich nach Beschluss in der Generalversammlung der Immobilien Gesellschaft vom 31.5.2005 den mündlichen Dienstvertrag abgeschlossen. Wie bereits in der Gemeinderatssitzung kundgetan, hab ich den Fehler begangen, den Dienstzettel nicht auszuhändigen.

Mittlerweile liegt ein schriftlicher Dienstvertrag vom 14.2.08, der in der Generalversammlung der Immobilien-Sitzung vom 18.2.08 vorgebracht und zur Kenntnis genommen wurde, vor.

Der ehemalige AL Mag. Braitto hatte als Angestellter der Marktgemeinde Rum eine Zulage von € 350,- für die Tätigkeit als Geschäftsführer bekommen, da er die Arbeit innerhalb der Dienstzeit erledigte. Laut Gemeindevorstandsbeschluss war mit Hr. Mag. Braitto vereinbart, diesen Betrag vorläufig zu fixieren. Er sollte Aufzeichnungen über den Umfang seiner Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit und an den Wochenenden liefern. Mag. Braitto hat dies jedoch nie nachgereicht. Die ursprüngliche Vorstellung von Mag. Braitto belief sich ungefähr auf € 1.500,- als Abgeltung.

Der Einstellung als Geschäftsführer mittels Werksvertrag oder freien Dienstvertrag steht die Auskunft der Sozialversicherungsprüfungsstelle GPLA gegenüber, wobei in der schriftlichen Beantwortung vom 8.1.2008 klargestellt ist, dass nach § 4 Abs. 2 ASVG der folgenden Wortlaut hat: „Dienstnehmer im Sinne des Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei denen Beschäftigung die Merkmale persönlich und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstgeber gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach

dem Dienstleistungsscheckgesetz Bundesgesetzblatt I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist.

Dieser geschilderte tatsächliche Sachverhalt lässt keinen Werkvertrag oder freien Dienstvertrag zu.

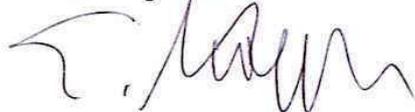
Diese Auskunft haben der damalige Sachbearbeiter sowie meine Wenigkeit beim Rechtsreferenten der Sozialversicherungsanstalt der Gebietskrankenkasse bei der Einstellung des Geschäftsführers bekommen.

Dem Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Rum wurden sämtliche Unterlagen der Gesellschaft zur Einsicht gewährt.

Es zeichnet

mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'T. K. ...', written over a faint horizontal line.